Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

25 (21.5.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 25 u. 26.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [21. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel

Zehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 20. Mai. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geh. Rath Nebenius, Geh. Rath Bekk, Staatsrath Regenauer, Präsident des Finanzministeriums; Hauptmann v. Böckh. Später Ministerialdirector Rettig. —

Petitionen werden übergeben:

Von dem Secretariat: Bitte des Oberraths Eppstein in Carlsruhe und mehrerer Rabbiner des Landes, um Gleichstellung der Israeliten mit ihren christlichen Mitbürgern.

Bassermann. Petition von Bürgern zu Elsenz (Amt Sinsheim) auf Befreiung der Wirthe vom Ohmgeld für den Haustrunk, und von der Schlachtaccise, wenn Vieh wegen Krankheit gestochen werden muß.

Dörr. Bitte der Gemeinde Neufreistett um Unterstützung zur Lehrerbesoldung.

Hecker. Beschwerde des Jacob Curta zu Hüfingen, irrige Steuertaxation betreffend.

Heimburger. Petition von vielen Bürgern in Ottenheim (Amt Lahr), Ablösung der Jagdgerechtigkeit betr.

Christ. Eingabe von 2000 Staatsbürgern jüdischer Confession, um Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern.

Müller. Petition des Handelsstands von Rastatt, Baden, Achern ꝛc., die Aufhebung der Verordnung von 1716 wegen Besuchs der Wochenmärkte betreffend.

Gottschalk. Bitte des Gemeinderaths zu Säckingen um Interpretation des §. 87 der Gemeindeordnung.

Welcker zeigt an, daß er in der nächsten Sitzung einen Antrag und eine Erklärung in Betreff der Adresse auf die Eröffnungsrede vortragen werde.

Hecker zeigt an, er werde im Laufe der Kammersession eine Motion einbringen, dahin gehend: S. K. H. den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, daß:

1) kein wirklicher Minister oder Chef eines Ministeriums die Stelle eines Abgeordneten der zweiten Kammer bekleiden könne, und jeder Abgeordnete, welcher zu einem solchen Staatsamte befördert wird, alsbald aus der Kammer auszutreten habe;

2) daß die im §. 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Lokalbeamten zu der zweiten Kammer auch auf die Vorsteher der Provinz- oder Kreisregierungen auszudehnen sei, ingleichen, daß der zur Vornahme einer Deputirtenwahl für die zweite Kammer bestimmte landesherrliche Commissär von der Wahlkörperschaft deren Wahl er zu leiten hat, nicht könne zum Abgeordneten der zweiten Kammer gewählt werden;

3) daß die im §. 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Lokalbeamten auf die durch die neue Gerichtsverfassung bestimmten Amtsrichter, Untersuchungsrichter, Bezirksstrafrichter, Staatsanwälte und deren Substituten auszudehnen sei;

4) daß jeder Abgeordnete, welcher während der Dauer des Landtags ein Staats- oder Kirchenamt annimmt, aus der Kammer auszuscheiden habe;

5) daß jeder Abgeordnete, welcher bereits ein Staats- oder Kirchenamt besitzt und eine Beförderung, einen höhern Titel, Rang oder Besoldungszulage annimmt, aus der Kammer auszutreten habe;

6) daß jeder Abgeordnete, welcher einen Orden annimmt, ingleichen Jeder, welchem ein mit keinem wirklichen Dienst verbundener Titel von der Regierung conferirt wird, aus der Kammer auszutreten habe.

Das Präsidium zeigt an, daß in den Abtheilungen folgende Commissionen gebildet worden sind:

Zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze: Welcker, v. Soiron, Kapp, Richter, Rindeschwender.

Zur Prüfung des Zolltarifs: Speyerer, Buhl, Mathy, Goll, Helbing.

Für den Eisenbahnbau und das Gesetz über das zweite Schienengeleise: Weller, Buhl, Brentano, Gottschalk, Dennig. —

Geh. Rath Nebenius übergibt das Wahlprotokoll des 39. Aemterwahlbezirks (Boxberg — Seltzam) und fügt bei, daß die Wahlacten von Lörrach in den nächsten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tagen folgen werden. (In Lörrach ist Landwirth Scheffelt, Mitglied früherer Kammern zum Abgeordneten gewählt).

Staatsrath Regenauer legt einen Gesetzentwurf über die Steuererhebung in den Monaten Juni und Juli vor.

Der Entwurf geht an die Budgetcommission.

Hauptmann v. Böckh legt vor:

1) einen Gesetzentwurf über die Dotation der Depositenkasse für die Durchschnittsfonds bezüglich auf den Strich einer Schuld von 59,915 fl. 40 kr.;

2) einen Gesetzentwurf zu Eröffnung eines Credits für Menagezuschuß vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeister abwärts.

v. Itzstein schlägt im Namen der Budgetcommission vor, daß die Kammer die auf dem vorigen Landtage gefertigten und berathenen Nachweisungen als von ihr ausgegangen und genehmigt, erklären wolle. Er zeigt zugleich an, daß sämmtliche frühere Berichterstatter der Budgetcommission wieder gewählt worden sind, so daß die Arbeiten beschleunigt werden können. Wenn die Kammer auf den Antrag eingehe, so würden etwa sechs Wochen an der Dauer des Landtags erspart werden.

Junghanns I. ist zwar wie manche andere Mitglieder mit dem Ergebniß der früheren Beschlüsse nicht vollkommen zufrieden; allein da ein anderes Resultat schwerlich zu erwarten ist, so erklärt er sich mit dem Antrage zur Ersparung von Zeit und Kostenaufwand einverstanden.

Der Antrag, in dessen Folge die früheren Beschlüsse über die Nachweisungen mit einer Adresse an die erste Kammer gelangen werden, wird angenommen.

Welte begründet seinen Antrag auf ein Gesetz zur Allodification der Erb- und Schupflehen, wie folgt:

Meine Herren! Wie einem großen Theile der Mitglieder dieses Hauses bekannt ist, sind seit einer Reihe von Jahren bereits auf jedem Landtage von Lehenbesitzern aus verschiedenen Gegenden des Landes Beschwerden eingekommen, in welchen über den Druck der Lehensverhältnisse geklagt und die hohe Kammer wiederholt gebeten worden ist, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, welches die Lehenbesitzer zur Allodifikation ihrer Lehengüter berechtige, oder aber sie gegen Mißbräuche und unbillige Anforderungen der Lehensherrn schütze. Durch eigene Erfahrung überzeugt, daß die Beschwerde dieser Lehenbesitzer gegründet, und der Lehenverband überhaupt nicht mehr mit den Einrichtungen und Bedürfnissen der neuern Zeit verträglich sei, habe ich schon auf dem vorigen Landtage eine Motion angekündet, welche die Erlassung eines allgemeinen Allodifikationsgesetzes bezweckte, kraft dessen alle Lehenbesitzer, denen ein erbliches Genußrecht zusteht, berechtigt sein sollen, ihre Güter von dem Lehenverband loszukaufen. Die Begründung der Motion unterblieb aber, weil an dem nämlichen Tage, an welchem solche auf die Tagesordnung gesetzt war, die Ständeversammlung aufgelöst wurde.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse, welche mich damals zur Anzeige dieser Motion bestimmten, nicht geändert, vielmehr sind die Klagen der Lehenbesitzer über den Druck ihrer Lehenverhältnisse lauter geworden, so daß ich es für eine Pflicht halte, die schon früher angekündete Motion nunmehr zu begründen.

Der Lehenverband oder das Lehenverhältniß, von dem hier die Rede ist, fällt seiner geschichtlichen Entstehung und Ausbildung nach in längst vergangene Zeiten zurück, wo die öffentlichen und privatrechtlichen Zustände ganz andere waren, als die der gegenwärtigen Zeit, und wo namentlich der Stand der Bauern, auf die jetzt noch hauptsächlich die Last der Lehenpflichtigkeit drückt, wenige oder gar keine Rechte anzusprechen hatte. Es liegt darum in dem Lehenverband, wie er heute noch besteht, manches Eigenthümliche, welches mit den jetzt geltenden Ansichten über Eigenthums- und personenrechtliche Verhältnisse nicht im Einklange steht und für den lehenpflichtigen Grundbesitzer manche auffallende Härte herbeiführt.

Das Wesentliche dieses Lehenverbandes besteht nämlich im Allgemeinen

1) darin, daß der Besitzer einer Liegenschaft, oder einer auf einer Liegenschaft ruhenden Berechtigung, die ebenfalls Gegenstand des Lehenverbandes sein kann, nur ein Nutzeigenthum oder ein Genußrecht an der Sache hat, während einem Andern, nämlich dem Lehensherrn, das Obereigenthum hieran zusteht.

Das Recht des Lehenbesitzers ist dann entweder ein solches, welches sich auf die Erben des letzten Besitzers in verschiedener Ausdehnung vererbt, oder es ist nur auf die Lebenszeit eines Besitzers gegeben.

Die Lehengüter der letztern Art heißt man Schupflehen im eigentlichen Sinne, oder Todtbestände, während zu den Lehen der ersteren Art die Erblehen, und nunmehr auch diejenigen Schupflehen gehören, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. November 1833 auch an die Wittwe, Abkömmlinge oder die nächsten Verwandten des letzten Besitzers verliehen werden müssen.

Eine weitere wesentliche Eigenschaft des Lehenverbandes besteht

2) darin, daß der Lehenherr oder Obereigenthümer bei den Lehen, woran den Besitzern ein erbliches Nutzeigen-

thum zusteht, in jeweiligen Besitzveränderungsfällen, d. i. wenn das Lehengut durch Veräußerung oder Todfall in in eine andere Hand übergeht, von dem neuen Besitzer oder Erwerber des Gutes die Anerkennung seines Obereigenthums in einer bestimmten Form durch Erbleiherneuerung, Entrichtung eines Ehrschatzes oder Handlohnes und dergleichen verlangen kann; sodann

3) daß der Besitzer eines Lehengutes solches ohne Einwilligung des Lehenherrn weder veräußern noch verpfänden darf, und diese Einwilligung auch bei der Vornahme solcher Veränderungen des Guts einholen muß, welche nur dessen Benutzungsform betreffen, wenn sie gleich eine bessere Genießbarkeit der Güter bezwecken. In den meisten Fällen des Lehenverbandes hat der Lehenbesitzer auch noch für den Genuß des Gutes eine alljährliche Abgabe (Canon) in Geld oder Erzeugnissen an den Lehenherrn zu entrichten. Endlich gibt es auch noch Lehen, bei welchen der Lehenbesitzer verbunden ist, dem Lehenherrn in bestimmten Fällen und Formen eine persönliche Ehrerbietung zu erweisen, und dessen Befehle in Allem, was die Erhaltung des Lehens und die mit dem Genusse desselben verbundenen Leistungen betrifft, zu befolgen. Diese Lehen werden durch unsere Gesetzgebung eigentliche Lehen genannt, welche rücksichtlich der Erwerbung und der Erbfolge nach den besondern Bestimmungen unseres Lehenedikts zu beurtheilen sind, während die anderen Lehen zu den uneigentlichen gerechnet und nach den Bestimmungen unseres gemeinbürgerlichen Rechts behandelt werden.

Schon aus der Anführung dieser Eigenschaften oder Merkmale des Lehenverbandes läßt sich entnehmen, daß die Lehenbesitzer sich in einer sehr abhängigen und gedrückten Lage befinden.

Es ergiebt sich dies aber noch mehr, wenn man den Lehenverband oder die darin begründeten Rechte und Verbindlichkeiten in der wirklichen Ausübung betrachtet.

Die Lehenbesitzer kommen nämlich nicht selten in den Fall, das Lehengut ganz oder theilweise zu veräußern, oder dasselbe für ein Geldanlehen zu verpfänden, um ihr Gewerbe besser betreiben oder ihr Hauswesen retten zu können.

In dem einen, wie in dem andern Falle ist die Einwilligung des Lehenherrn nöthig. Diese Einwilligung darf nun zwar in der Regel nicht verweigert werden, außer wenn das Lehen auf dem Heimfalle steht oder auf eine unbestimmte Zahl Erben lautet, oder wenn eine Zerstückelung und theilweise Veräußerung eines bestimmten Lehengutes begehrt wird, dessen Vertheilung früher nicht üblich war, oder durch den Lehenvertrag nicht besonders erlaubt ist.

Allein es kann der Lehenherr, wenn auch keiner dieser Ausnahmsfälle vorhanden ist, für die Ertheilung des Consenses, im Falle nicht durch den Lehenvertrag Vorsorge getroffen ist, die Zahlung übermäßiger Taxen oder andere Vortheile bedingen, und den Lehenbesitzer mit der Consensertheilung so lange hinhalten, bis er, in eine gedrücktere Lage versetzt, jene Bedingungen erfüllt, oder aber, wenn er deren Rechtmäßigkeit bestreitet, durch Jahre langes Prozessen zu Grunde geht.

Es sind schon Fälle vorgekommen, wo für Ertheilung des lehenherrlichen Consenses zur Veräußerung eines Lehengutes eine Gebühr bis zu zehn Procent des Kaufschillings gefordert wurde.

Mir selbst ist aus eigener Erfahrung ein Fall bekannt, wo der Lehenherr von dem Lehenbesitzer, der durch verschiedene Verhältnisse zur Veräußerung des Lehengutes genöthiget war, für die Consensertheilung eine Gebühr von 10 Procent des Kaufschillings forderte und den Lehenbesitzer, wie den Käufer des Gutes in einen zehnjährigen Proceß verwickelte, weil der erstere dies übermäßige Consensgeld nicht bezahlen wollte.

Ist dagegen einer der Fälle vorhanden, in welchen der Lehenherr die Einwilligung verweigern darf, so ist natürlich der Lehenmann noch übler daran, indem alsdann, wenn er in die unglückliche Lage kommt, das Lehengut nicht mehr selbst betreiben zu können, oder zu dessen Betriebe ein Geldanlehen gegen unterpfändliche Versicherung machen zu müssen, sein Schicksal geradezu von der Abneigung oder Zuneigung der Lehenherrschaft abhängt. Besonders drückend ist aber in neuerer Zeit die bei jeweiligen Besitzveränderungen im Lehengute unter dem Namen Ehrschatz oder Handlohn u. s. w. an den Lehenherrn zu entrichtende Abgabe und die bei den erblichen Schupflehen überdies noch eintretende Steigerung des Canons.

Der Ehrschatz oder Handlohn ist nämlich keine festbestimmte Abgabe, sondern besteht in gewissen Procenten, nämlich in zwei, vier, fünf, ja öfters in zehn Procenten des Gutswerthes, und steigt oder fällt, je nach dem Steigen oder Fallen dieses Werthes.

Seit ungefähr 30 Jahren ist nun der Werth des Grundeigenthums fortwährend gestiegen, so daß ein Gut, welches vor etwa 20 oder 30 Jahren auf 4,000 bis 5,000 fl. gewerthet wurde, jetzt um 20,000 bis 25,000 fl. verkauft wird. Im gleichen Verhältnisse sind auch bei Vermögenstheilungen die Taxationen der Güter gestiegen. Wenn daher früher der Ehrschatz, zu 10 Procent gerechnet, von

einem solchen Gute 400 bis 500 fl. betrug, so beträgt derselbe jetzt 2,000 bis 2,500 fl., ungeachtet der Ertrag des Gutes, wenn man die gestiegenen Arbeitslöhne berücksichtigt, sich wenig oder gar nicht erhöht hat. Es ist aber nicht nur in Folge des erhöhten Güterwerthes eine Steigerung des Ehrschatzes eingetreten, sondern es kommen jetzt auch die Fälle der Besitzveränderungen viel häufiger vor, als früher. Die zunehmende Bevölkerung, der größere Verkehr und die öfteren Verschuldungen der Landleute, die bei größeren Lehengutsbesitzern oft gerade in Folge der gestiegenen Gütertaxationen und der deshalb an ihre Geschwister zu zahlenden größeren Auslosungssummen eintreten, haben auf den Wechsel der Güter bedeutend eingewirkt, so daß nunmehr im Laufe eines Zeitraumes von etwa 30 Jahren in Bezug auf ein lehenpflichtiges Gut sechs bis zehn Besitzveränderungen theils durch Erbfolge und Vermögensübergabe, theils durch Kauf und andere Verträge vor sich gehen können. In einem solchen Falle erschöpft dann der Ehrschatz allein innerhalb 30 Jahren den ganzen Werth des Lehengutes, und wenn man hiezu noch die Consensgelder, Lehenbriefstaxen und die jährlichen Zinsabgaben, welche der Lehenherr nebenher zu beziehen hat, in Rechnung bringt, so bleibt für den Lehenbesitzer nichts, als höchstens ein kärglicher Lohn für die mühsame Arbeit der Cultur des Bodens übrig. Zwar ist durch das neue Landrecht im Artikel 1831 b. h. vorgeschrieben, daß bei der Veräußerung eines Erbbestandgutes an einen nicht Erbberechtigten der Handlohn oder Ehrschatz nicht höher als auf zwei Procente des Kaufwerthes gesetzt werden dürfe. Allein die Lehenherren wollen sich die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung in Bezug auf die Lehen, die schon vor Einführung des neuen Landrechtes unter der Bedingung eines höheren Ehrschatzes entstanden sind — und es rühren wohl alle Lehen, mit Ausnahme weniger, aus der früheren Zeit her — nicht gefallen lassen. Es bestätigen dies die auf mehreren Landtagen namentlich aus der Gemeinde Riedöschingen eingekommenen Petitionen, in welchen hauptsächlich darüber Beschwerde geführt wird daß die dortige Standesherrschaft bei jeder Besitzveränderung einen Erschatz von 10 Procent bezieht.

Neben den Steigerungen des Ehrschatzes findet bei den Schupflehen, die nach dem Gesetze vom 15. November 1833 auf die Wittwen und die Verwandten des letzten Besitzers übergehen, zuweilen auch eine Erhöhung des Canons statt.

Nach dem §. 4 dieses Gesetzes kann nämlich der Lehenherr im Falle der ersten Besitzveränderung oder Wiederverleihung des Lehengutes verlangen, daß der Canon, wenn derselbe mit Einschluß der sonstigen jährlichen Leistungen des Lehenbesitzers und mit Einschluß eines Zwölftheils des Ehrschatzes weniger als drei Fünftheile des Pachtwerthes beträgt, auf diese drei Fünftheile erhöht werde.

Ist jedoch eine solche Erhöhung eingetreten, so hat der Nachfolger im Lehengute wiederum das Recht, zu verlangen, daß der Canon verhältnißmäßig herabgesetzt werde, wenn der Pachtwerth zur Zeit seiner Belehnung niedriger sein sollte.

Allein bei den späteren Belehnungen ist dann wieder die vorhin angeführte Steigerung zulässig, und gerade in dieser Aenderung der Größe des Canons liegt das Unpraktische und Gehässige, daß derjenige Lehenbesitzer, der das Gut mit Mühe und Kosten zu einer größeren Ertragsfähigkeit bringt, seine im Lehen nachfolgende Wittwe oder Kinder mit einer größeren Abgabe belastet, während bei dem Lehenmanne, der das Gut schlecht bewirthschaftet, das Gegentheil eintritt.

Dabei verursacht auch die jeweilige Ausmittelung des Betrags, um den der Canon gesteigert oder vermindert werden soll, viele Streitigkeiten, indem von Seiten der Lehenherrschaft oder deren Verwaltung immer dahin gewirkt wird, einen höheren Canon zu erhalten, während der Lehenmann die Minderung desselben begehrt, und es ist namentlich in dieser Beziehung auf einem der früheren Landtage von einer großen Zahl Lehenleute aus den Aemtern Pfullendorf und Ueberlingen gegen die Verwaltungen der lehenberechtigten Stiftungen in jener Landesgegend bittere Beschwerde geführt worden.

Ein solcher Zustand der Lehenleute, in welchem sich noch ein großer Theil der ackerbautreibenden Bevölkerung, namentlich in den grund- und standesherrlichen Bezirken, befindet, verträgt sich nicht mehr mit den Grundsätzen unserer Zeit und insbesondere nicht mit dem Geiste unserer vaterländischen Gesetzgebung, der die Fesseln der Leibeigenschaft und Hörigkeit, aus deren Zeitalter der Lehenverband hauptsächlich herrührt, längst gebrochen hat, und eine freiere und unabhängigere Bewegung im bürgerlichen Leben will.

Eben so wenig ist dieser Zustand den Grundsätzen einer guten Staats- und Volkswirthschaft ensprechend.

Die Abhängigkeit von der Einwilligung der Lehenherrschaft hindert den Lehenbesitzer nicht nur in manchen nützlichen und oftmals durch die Zeitumstände gebotenen Aenderungen in der Kultur oder in dem Betriebe der Lehengüter, sondern er wird auch durch die betrübende Voraussicht, daß das Lehengut heute oder morgen dem Lehenherrn anheimfalle, oder nach seinem kinderlosen Absterben in die Hände ganz entfernter Verwandten komme, entmuthiget, große Kosten und Mühe auf die Cultivirung der Güter zu

verwenden, weil der Nutzen hievon hauptsächlich nur dem Lehenherrn oder anderen Personen zu gut kommen würde, gegen die er sich zu keiner Aufopferung verbunden hält.

Insbesondere entmuthigend ist es für den Schupflehenbesitzer, wenn er bedenkt, daß der Fleiß und Kostenaufwand, durch den er die Ertragsfähigkeit seiner Lehengüter steigert, nach seinem Tode für die Lehenherrschaft das Recht begründe, von seinem Sohne oder von seiner Wittwe die Erhöhung des Canons zu fordern.

So kommt es denn auch, daß manche lehenpflichtige Güter oder Werke, die sich in einer für die Cultur und den Verkehr günstigen Lage befinden, durch die Aufwendung eines mäßigen Kapitals zu einem doppelten oder höheren Ertrage gebracht werden könnten, in alter Weise fortbenutzt oder verödet werden.

Es liegt darum eben so sehr im Interesse der Staatswirthschaft, als es durch die Humanität und Gerechtigkeit geboten wird, daß das bisherige Verhältniß der Lehenleute geändert oder aufgehoben werde.

Es hat auch zu diesem Endzwecke die Großh. Regierung schon im Jahre 1809 und dann insbesondere im Jahre 1826 eine Verordnung erlassen, wodurch die Ablösung der zu den Staatsdomänen gehörigen Lehen gestattet wird.

Allein diese Verordnung hat keine gesetzliche Kraft, und ist auf die Lehen der Kirchen und Stiftungen, so wie auf die der Standes- und Grundherren und anderer Personen nicht anwendbar.

In Bezug auf diese letzteren Lehen, die noch in allen Theilen des Landes und namentlich im Seekreise und in dem Odenwalde in sehr großer Zahl vorhanden sind, kann eine Ablösung oder Aufhebung des Lehenverbandes nur durch freiwillige Uebereinkunft der Lehenherren und der Lehenbesitzer bewirkt werden.

Diese Uebereinkunft kommt aber nicht leicht zu Stande, weil die Lehenherren nicht, wie die Lehenmänner, in der bedrängten Lage sind, die Aufhebung des Lehenverbandes zu wünschen, und wenn dessenungeachtet bis jetzt auch viele freiwillige Lebenablösungen, namentlich bei den Stiftungen, die unmittelbar unter dem Ministerium stehen, und in einzelnen standesherrlichen Bezirken zu Stande gekommen sind, so ist doch noch eine sehr große Zahl Lehen, und zwar von sehr drückender Art vorhanden, deren Ablösung die Lehenherrschaft gar nicht gestatten will oder an Bedingungen knüpft, die der Lehenmann ohne zu große Opfer nicht erfüllen kann.

Auch sind von den stattgefundenen Ablösungen wohl manche unter sehr nachtheiligen Bedingungen für die Lehenleute zu Stande gekommen, und von ihnen oft nur aus Ueberdruß eingegangen worden, um endlich einmal von dem Drucke des Lehenverbandes los zu werden, und etwas Eigenes zu erhalten.

Es fällt daher zur Beseitigung der Uebelstände des noch bestehenden Lehenverbandes die Erlassung eines allgemeinen Gesetzes nöthig, welches den Lehenmann berechtigt, die Auflösung des Lehenverbandes zu fordern, und sein Nutzeigenthum von der darauf haftenden Lehenpflichtigkeit loszukaufen.

Eine Verordnung oder auch gesetzliche Bestimmung, welche etwa die Lehenbesitzer gegen willkürliche Erhebung und Erhöhung von Taxen, Consensgeldern oder andern Willkürlichkeiten der Lehenherren schützen wollte, wäre nicht zureichend.

Das Abhängigkeitsverhältniß des Lehenmannes würde immer noch in einem hohen Grade fortbestehen, und die großen Nachtheile, die in staatswirthschaftlicher Hinsicht durch den Lehenverband entstehen, würden sich nicht mindern.

Wenn aber ein Gesetz, welches den Lehenmann zum Loskaufe des Lehengutes berechtigt, erlassen werden soll, so wird es sich, da die lehenherrlichen Rechte unbestritten dem Privatrechte angehören, noch fragen: ob die Staatsgewalt befugt sei, im Wege der Gesetzgebung die Lehenherren zu zwingen, ihre lehenherrlichen oder Obereigenthumsrechte dem Loskaufe zu unterwerfen, und dann, in welcher Ausdehnung und gegen welche Entschädigung dieser Loskauf stattfinden soll?

Was nun die erste Frage betrifft, so ist es ein anerkannt staatsrechtlicher Grundsatz, der auch in unser bürgerliches Gesetzbuch aufgenommen ist, daß da, wo die öffentliche Wohlfahrt die Aufopferung eines Eigenthums oder eines Privatrechtes fordert, dessen Besitzer zur Abtretung desselben gegen Entschädigung gezwungen werden kann.

Daß aber die Auflösung des Lehenverbandes durch die öffentliche Wohlfahrt geboten ist, dürfte sich durch das bisher Vorgetragene zur Genüge ergeben, indem darnach das noch bestehende Lehenwesen nicht nur dem staatswirthschaftlichen Interesse durchaus zuwider ist, sondern auch bei einem großen Theile der Bevölkerung des Großherzogthums gegenüber den Lehenherren ein solch' abhängiges dienstbares Verhältniß begründet, das den Eifer zu größerer Thätigkeit lähmt und selbst auf die Entwickelung einer größern und moralischen Selbstständigkeit dieser Bevölkerung nachtheilig einwirkt.

Aus gleichen oder ähnlichen Gründen erließ die großh. Regierung mit den Ständen die Gesetze über die Ablösung der Frohnden, Gülten und Zehnten, die, wenn ihre ursprüng-

liche rechtliche Natur auch ganz oder theilweise zweifelhaft war, doch durch unsere bürgerliche Gesetzgebung als dem Privatrechte angehörig erklärt worden sind.

Deßgleichen wurden durch das neue Forstgesetz verschiedene privatrechtliche Dienstbarkeiten in den Waldungen und namentlich die Weidrechte, die doch nach der früheren, wie nach der neueren Gesetzgebung privatrechtlicher Natur sind, für ablösbar erklärt; ja es hat der Gesetzgeber diese letzteren Rechte nicht nur für ablösbar erklärt, sondern er hat deren Ausübung zu Gunsten der Waldeigenthümer durch besondere Bestimmungen in der Art beschränkt, daß solche bereits keinen Werth mehr haben. Und warum sollte nun bei der Frage der Ablösung des Lehenverbandes die privatrechtliche Eigenschaft der lehenherrlichen Rechte ein Hinderungsgrund sein? Dieselben Gründe, die man bei der Berathung der Gesetze über Aufhebung und Ablösung der vorhin angeführten Grund- und Erbdienstbarkeitsrechte geltend machte, sind in einem noch viel höhern Grade für die Lehen-Allodification vorhanden, denn es ist der Lehen-Nexus für die Lehenbesitzer viel drückender und auch in staatswirthschaftlicher Beziehung nachtheiliger, als etwa die Gült- und Zehntpflichtigkeit, die nur zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe oder Ertragsquote von einem Gute verbindet, während sie die Verfügungsgewalt der Grundbesitzer über das Gut und dessen Benutzungsweise gar nicht oder ungleich weniger beschränkt.

Es kann sich somit nur noch um die Ausdehnung des Allodificationsgesetzes und um die Entschädigung der Lehenherren handeln.

In ersterer Beziehung wird es sich wohl von selbst verstehen, daß nur der Lehenmann die Ablösung verlangen kann, dem ein erbliches Nutzeigenthum an dem Lehengute zusteht, nicht aber der Todbeständer oder Schupflehenmann, der kein Eigenthum, sondern nur ein nutznießliches Recht hat. Es kann also die Allodification nur bei den Erblehen und bei denjenigen Schupflehen verlangt werden, welche nach dem Gesetze vom 15. November 1833 auch an die Wittwen und Verwandten des letzten Besitzers verliehen werden müssen, und auch hievon wird eine Ausnahme alsdann eintreten müssen, wenn das Lehen auf dem Heimfalle steht und der Lehenherr eine sichere Hoffnung auf den Erwerb des Nutzeigenthums hat.

Was dagegen die Entschädigung betrifft, so begründet die anerkannt privatrechtliche Eigenschaft der lehenherrlichen Rechte an und für sich eine Entschädigungsforderung, die dem wahren Werthe oder Ertrage dieser Rechte gleichkommt.

Allein wenn man dabei auch die Entstehung und geschichtliche Ausbildung des Lehenwesens berücksichtigt — und diese Rücksicht muß wohl hier ebenso wie bei dem Gesetze über die Ablösung der Zehnten und Gülten getragen werden — so wird sich die Entschädigungsforderung der Lehenherren mehr oder weniger ermäßigen lassen.

Der Lehenverband in Deutschland rührt, wie bereits angeführt ist, hauptsächlich aus der Zeit der alten Leibeigenschaft und Hörigkeit her. Ein großer Theil der Lehen ist eine Folge des damaligen rechtlosen Zustandes und der Uebung übermüthiger Gewalt von Seiten der größeren und mächtigeren Gutsherren gegen die ärmeren und schwächeren Gutsbesitzer, welche sich hierdurch oft genöthigt sahen, ihre Güter der Kirche oder einem mächtigeren Gutsherrn unentgeldlich anzubieten, um solche wieder von ihnen zu Lehen zu empfangen und dadurch in eine Verbindung zu treten, die ihnen einigen Schutz gewährte.

Hierin dürfte wohl ein erheblicher Grund zu einem billigen Maßstabe der Ablösung liegen. Wie hoch nun aber der Ablösungsbetrag für die einzelnen lehenherrlichen Rechte und in welcher Weise zu berechnen sei, will ich jetzt nicht näher erörtern. Es wird zu dieser Erörterung noch Zeit sein, wenn die Hauptsache, nämlich die Frage der Lehenallodification überhaupt, von der hohen Kammer einer nähern Berathung unterworfen wird.

Ohnedies ist in der angeführten Verordnung über die Ablösung der zu den Staatsdomänen gehörigen Lehen ein Normativ gegeben, welches auch bei den Lehen, die den Gegenstand dieses Vortrages bilden, angewendet werden kann.

Ich schließe daher mit dem Antrage:

„die hohe Kammer möge in einer ehrerbietigen Adresse Se. Königl. Hoheit den Großherzog um baldmögliche Vorlage eines Gesetzentwurfs bitten, wodurch die Besitzer der Erblehen und derjenigen Schupflehen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. November 1833 auch an die Wittwe, Abkömmlinge und Verwandte des letzten Besitzers verliehen werden müssen, für berechtigt erklärt werden, die Ablösung des Lehenverbandes gegen eine billige Entschädigung der Lehenherren zu fordern."

Bassermann. Meine Herren! Die Wahrnehmungen, welche ich in meinem Wahlbezirke bei persönlicher Anwesenheit daselbst machte, drängen mich, dem Herrn Motionssteller auf das wärmste dafür zu danken, daß er sich bemüht, von einem großen Theile unserer Mitbürger eine Last zu nehmen, die der andere, glücklichere Theil nicht kennt. Wer in diesem andern glücklichern Theile Badens wohnt, der ahnet nicht, daß im Jahre 1846 in demselben

Lande der Bürger noch unter Lasten seufzt, die aus der Zeit der Leibeigenschaft und Hörigkeit herrühren. Diese Lasten sind groß und drückend, nicht allein durch die Größe ihres Geldbetrags, eben so sehr noch durch die vielfache moralische Abhängigkeit, in welche sie den Bürger bringen. Die Träger dieser Lasten blicken mit Neid auf die andere Hälfte des Landes und nicht mit Unrecht theilen sie die Bewohner Badens in solche, welche nur eine und in solche, welche zwei Herrschaften über sich haben. Wie groß die Ausdehnung dieser doppelten Herrschaft ist, davon gibt mein Wahlbezirk ein Beispiel; er zählt etwa 30,000 Seelen, welche in sechsundzwanzig Orten wohnen, und unter diesen ist nur ein Ort, welcher nicht außer der Landesherrschaft noch einer Grund- oder Standesherrschaft untersteht. Die Klagen dieser doppelt Gedrückten sind groß und einstimmig; sie fühlen sich, im Vergleich zu den Einherrlichen Badnern, wie in körperliche und geistige Bande geschlagen, und auf die zweite Kammer blicken sie mit der sehnsüchtigen Erwartung, sie werde sie aus diesen Banden erlösen, und ihnen dieselbe Freiheit verschaffen, welche ihre glücklichern Brüder schon längst genießen.

Lassen Sie mich, meine Herren, zum Belege dessen, was der Abg. Welte vorgetragen, Ihnen mittheilen, welche Feudal-Abgaben und Ungleichheiten in meinem Wahlbezirke noch bestehen: Zuerst der Canon, eine Abgabe in Getreide, die der Besitzer eines Lehenguts jährlich zu leisten hat. Will der Besitzer, oder muß er sein Gut verkaufen, so kann er dies nur durch Entrichtung einer Abgabe von 2 bis 5 Procent an den Grundherrn. Stirbt er, so muß der Erbe den Erbhandlohn, durchschnittlich 3 Procent, an den Grundherrn bezahlen. Hat der Besitzer eines Lehenguts mehrere Söhne, und will er zur Ausstattung derselben das Gut unter sie vertheilen, so kann er dies nur gegen Entrichtung von durchschnittlich 3 Procent. Oft und meistens aber erlaubt der Grundherr die Vertheilung gar nicht. Dann muß der eine Sohn die anderen durch Geld ausstatten, und um dies zu können, muß er auf sein Gut eine Hypotheke aufnehmen. Dies darf er aber wieder nicht ohne Erlaubniß des Grundherrn, und dieser läßt sich für diese Erlaubniß die sogenannte Consenstaxe im verschiedensten Ansatze bezahlen. Dieser Consens wird aber wohlweislich nur für eine gewisse Zeit ertheilt, meistens nur auf sechs Jahre. Laufen diese ab, so erhebt der Grundherr abermals eine sogenannte Renovations-Abgabe. Kündigt der Gläubiger dem Schuldner, und muß dieser seine Hypotheke an einen Andern übertragen, so erfordert dies abermals die Zustimmung des Grundherrn, die meistens wiederum nicht ohne Abgabe ertheilt wird. Neben all' diesen Abgaben wird noch unter dem Namen „Transfix" für die verschiedenen Ausfertigungen eine Taxe, eine Art Sportel erhoben, die in der Regel mehrere Gulden beträgt. Ferner besteht die Nachsteuer von 5, meistens aber 10 Procent. Wie man es über sich gewinnen kann, den Landleuten, welche, um völliger Verarmung zu entgehen, Weib und Kinder jenseits des Oceans führen, den zehnten Theil ihrer ganzen Habe abzunehmen, wenn man auch hundertmal das Recht dazu hat, das begreife ich nicht.

Das Mühlenbannrecht und das Weidrecht. Wegen dieser beiden Rechte ist z. B. die Gemeinde Ehrstädt in Processen gegen ihre Grundherrschaft gänzlich ruinirt worden.

Das Heerdrecht.

Die Drittelspflicht.

Ferner zahlen die Grundherren und Standesherren nur die Gemeinde-Umlagen der Ausmärker, statt die der Gemeindebürger; oft tragen sie auch nur zu Wegen und Brücken bei.

Ferner bezieht die Leiningen'sche Standesherrschaft von jedem aufzunehmenden Bürger 2½ fl. bis 20 fl. Bürger-Einkaufsgeld.

Wenn nun auch ein großer Theil dieser Abgaben eine privatrechtliche Natur haben mag, so ist doch das weitere Recht, daß bei Bürgermeisterwahlen dem Grundherrn drei Candidaten vorgeschlagen werden müssen, gewiß kein Eigenthumsrecht, und weder in dem Artikel 14 der Bundesacte noch sonst wo begründet. Dieses Recht ist ein schreiendes und höchst nachtheiliges Unrecht. Es verkümmert, ja vereitelt oft ganz und gar die Wohlthat unseres Gemeinde-Gesetzes. Nicht Derjenige wird meistens vom Grundherrn bestätigt, der der beste Verwalter des Gemeinde-Vermögens, der Mann des wahren Vertrauens der Gemeinde ist, sondern oft der, von dem die Grundherrschaft erwartet oder weiß, daß er ihr gefällig und nachgiebig in ihren Anforderungen sein werde. Und diese Anforderungen gehen oft weit. So verlangte in einem Orte meines Wahlbezirkes der Grundherr, daß die Gemeinde auch seine Zehnten mit ablöse, während er doch zu den Gemeindelasten gar nicht beiträgt. So verlangt ein anderer Grundherr, daß bei Verehelichungen von ihm erst eine Heirathserlaubniß eingeholt werde, läßt sich dafür 3 Gulden bezahlen, und, was mir unbegreiflich scheint, das Amt schützt ihn darin.

Der mächtige Einfluß der Grundherren macht sich aber auch noch auf andere Weise sehr nachtheilig und vielfach geltend. So hat, um ein Beispiel anzuführen, die Regierung seiner Zeit die Gemeinden Ittlingen und Kirchardt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gezwungen, mit einem Aufwande von 8000 Gulden eine Straße zu bauen, die aber deßwegen nutzlos ist, weil eine in der Mitte liegende Strecke von 2000 Schritten, welche eine dritte Gemeinde zu machen hätte, von dieser nicht gebaut wird, und diese Gemeinde baut, wie mir Alle, die von der Sache unterrichtet sind, sagten, darum nicht, weil der dort stark begüterte Grundherr, der als Ausmärker dazu beizutragen hätte, es zu verhindern weiß.

Nicht minder auffallend ist es, daß die Gemeinden mit der Ablösung der grundherrlichen Zehnten durchaus nicht zu Ende kommen können. Die Grundherrschaft weiß den Streit über die Baulastenberechnung in's Unendliche fortzuspinnen und bezieht unterdessen 5 Procent vom Capital. Wenn ich Ihnen beispielsweise anführe, daß die Gemeinden Sulzfeld, Zuzenhausen und Eschelbrunn seit 1834, also schon seit zwölf Jahren, das Capital mit 5 Procent verzinsen, während sie dasselbe zu 3½ und 4 Procent erhalten könnten, so werden Sie, meine Herren, leicht ermessen, um welches große Capital dieser Mißstand im Lauf der Jahre die oft armen Gemeinden bringt.

Sie können, meine Herren, nach dieser Darstellung es den grund- und standesherrlichen Lehenmännern nicht verargen, wenn sie sich, im Vergleich zu den glücklicheren Badnern, als bisherige Stiefkinder ansehen und mit lauter Klage verlangen, daß man sie nicht länger als solche behandeln lasse. Namentlich von uns, ihren Vertretern, erwarten sie, daß wir wenigstens das unsere aus allen Kräften dazu thun, daß sie aus den mittelalterlichen Banden befreit und allen übrigen glücklichern Bewohnern unseres Landes gleichgestellt werden. Wir aber können von der Regierung verlangen, daß sie durch eine Gesetzesvorlage den Weg zu dieser Gleichstellung anbahne. Durch ein Ablösungsgesetz, wie es der Herr Motionsteller beantragt, wird weder dem Art. 14 der Bundesakte, noch den Grundherren zu nahe getreten. Niemand will ja diesen ihr Eigenthum, so weit ihre Rechte ein solches darstellen, nehmen, nein, man will es nur verwandeln, aus einer den allgemeinen ökonomischen und sittlichen Interessen nachtheiligen Gestalt in eine andere, die der jetzigen Kulturstufe angemessener ist und den vollen Werth bewahrt. Zu dieser Verwandlung muß eine vernünftige Staatseinrichtung der Regierung das Recht geben; sie hat dieses Recht auch, und hat es geübt in dem Expropriationsgesetz und in anderen von dem Motionsteller angeführten Gesetzen. Sie übe es auch hier, sie bringe uns eine entsprechende Gesetzesvorlage und sie wird sich den Dank des Landes erwerben. Aber auch den Dank der Grundherren, wenn sie nicht in Kurzsichtigkeit befangen sind, wird sie verdienen, wenigstens glaube ich sollten diese eine Ablösungssumme jetzt noch annehmen, ehe eine Zeit des äußeren oder inneren Sturmes ihre Rechte ohne alle Entschädigung hinwegnimmt. Wir sehen im Osten von Deutschland, wie mitten in größter Sicherheit und Sorglosigkeit plötzlich die Gewalt dasjenige blutig abschüttelt, was eine weisere Regierung in Zeiten der Ruhe auf friedlichem Wege dem gedrückten Landmanne hätte abnehmen sollen. Ja alle Interessen vereinigen sich, daß die armen grundherrlichen Landleute zu freien badischen Bürgern emancipirt werden; ich hoffe, es wird kein Mitglied in diesem Saale sein, welches den Antrag auf diese Emancipation nicht unterstützt. Soll diese Emancipation aber eine vollständige sein, so müssen auch diejenigen Verhältnisse gesetzlich geordnet werden, welche durch die sogenannten standes- und grundherrlichen Declarationen behandelt sind. Ich benutze diese Gelegenheit, den Abg. Welte öffentlich aufzufordern, auch seine, diese Declarationen betreffende Motion zu erneuern. Seine heutige Motion aber beantrage ich in die Abtheilungen zu verweisen und voraus zu drucken.

Der Präsident ersucht die Redner sich kurz zu fassen, da es sich jetzt nur um die Unterstützung des Antrags handelt.

Ministerialdirector Rettig hat nichts gegen die Berathung des Antrags; er liegt in der Zeit und war zu erwarten. Die Frage, ob damit den jetzigen Trägern der Erblehen geholfen sein werde, verdient aber eine reife Ueberlegung. Er will nur auf den einen Umstand aufmerksam machen, daß es gefährlich ist, große Geldkapitalien in die Hände der Inhaber von Fideicommissen zu legen. Bei der Zehntablösung haben wir schon erfahren, daß viele Eigenthümer dadurch aus ihrem Eigenthum verdrängt worden sind. Dem Abg. Bassermann gibt der Redner zu bedenken, daß er weit von dem Gegenstande abgeschweift sei. Die Allodification von Lehen ist etwas Anderes, als die standes- und grundherrlichen Verhältnisse. Die Vermischung heterogener Gegenstände erleichtert der Regierung nicht den Weg, das Ziel zu erreichen, und wenn man alle Wünsche eines Wahlbezirks an eine Motion hängen will, so wird wenigstens der Wunsch des Hrn. Präsidenten, sich kurz zu fassen, nicht in Erfüllung gehen.

(Schluß folgt.)

Tagesordnung. Nächste Sitzung: Freitag, 22. Mai. Begründung der Motion des Abg. Peter auf Preßfreiheit. Erklärung des Abg. Welcker über eine Adresse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg